

Satzung

des Musikvereins Mettenberg e. V.

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Musikverein Mettenberg e. V." (nachfolgend kurz "Verein" genannt) und hat seinen Sitz in Biberach-Mettenberg (88400)
2. Der Verein ist unter der Nummer VR640307 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg.

§3 Vergütung für Vereinstätigkeit / Gemeinnützigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Satzung des Musikvereins Mettenberg e. V.

4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Auszubildende sowie die Fahnenbegleitung und die Mitglieder des Gesamtvorstands nach dieser Satzung.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§5 Aufnahme

1. Zur Aufnahme aktiver Mitglieder genügt ein mündlicher Antrag beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Als Mitglied kann in den Verein

Satzung des Musikvereins Mettenberg e. V.

aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt. Bei Personen unter 18 Jahren muss ein Erziehungsberechtigter zustimmen.

2. Die Aufnahme als förderndes Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und, falls zutreffend, fördern will. Bei Personen unter 18 Jahren muss ein Erziehungsberechtigter mit unterzeichnen.
3. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Gesamtvorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich (mündlich bei aktiven Mitgliedern) zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehender Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, das Stimmrecht auszuüben, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;

Satzung

des Musikvereins Mettenberg e. V.

- b) Ehrungen und Auszeichnungen zu erhalten oder für verdiente Mitglieder zu beantragen, die durch den Verein verliehen werden.
- 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- 3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
- 5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch eine öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Ortschaft Mettenberg oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der verlangten Tagesordnung einberufen. Für die Einberufungsform und –frist gilt § 9 Ziffer 1.
- 3. Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende(n) oder bei dessen/deren Verhinderung ein Vorstandsmitglied.
- 4. Anträge und Anregungen sind bei einem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Später gestellte Dringlichkeitsanträge bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte,
 - c) die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds des Gesamtvorstandes nach vorherigem fristgerechtem Antrag,
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

Satzung des Musikvereins Mettenberg e. V.

- e) Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes, der diese an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung verwiesen hat,
 - h) Änderung der Satzung, wobei diesbezüglich in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden muss,
 - i) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.
8. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied gegenüber dem Sitzungsleiter oder Wahlleiter verlangt wird. Werden mehrere Wahlvorschläge eingereicht muss geheim abgestimmt werden.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
- a) mindestens einem und höchstens drei Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Jugendleiterteam, vertreten durch höchstens zwei Jugendleiter, die bei Beschlüssen eine Stimme haben,
 - e) bis zu 4 aktiven Beisitzern,
 - f) bis zu 4 fördernden Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist/sind der/die Vorsitzende(n), der Schriftführer und der Kassierer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Führung der Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetze zuständig sind,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes,

Satzung des Musikvereins Mettenberg e. V.

- c) Verpflichtung des Dirigenten.
4. Der Dirigent und Jugenddirigent können als beratende Mitglieder an den Gesamtvorstandssitzungen teilnehmen, sie haben bei Beschlüssen keine Stimme.
 5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 1 Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Gesamtvorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.
 8. Vor Beginn von Gesamtvorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern, zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
 9. Ein Bewerber für ein Gesamtvorstandsamt gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf seine Person vereinigt, auch bei einer eventuell erforderlichen Stichwahl. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
 10. Die Kassenprüfer werden durch eine offene Abstimmung gewählt.

§11 Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht, zur Entlastung des Kassierers, bei der Mitgliederversammlung abzugeben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Musikerjugend

1. Die Musikerjugend ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.
2. Aufgaben und Organisation der Musikerjugend sind in einer gesonderten Ordnung (Jugendordnung) festzulegen.

§13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

Satzung

des Musikvereins Mettenberg e. V.

Diese Satzung kann durch eine Geschäftsordnung ergänzt werden. Diese erstellt bzw. ändert der Gesamtvorstand.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss aufgelöst werden. Dafür ist mindestens eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nötig.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaft Mettenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§15 Datenschutzregelung

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Gesamtvorstand des Vereins beschlossen werden.

Satzung

des Musikvereins Mettenberg e. V.

§16 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der bestehenden Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2025 verabschiedet. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom Februar 2012 mit allen erfolgten Änderungen.

Mettenberg, den 14.03.2025